

# AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

44. Jahrgang

8. Februar 2012

Nummer 6

Inhalt	Seite
Öffentliche Zahlungserinnerung	29
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bad Godesber	29
- Lannesdorfer Straße	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	31
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Offenlegung einer Grenzniederschrift	32
- Gemarkung Bonn, Flur 2, Flurstücke 524 und 525	

**BUNDESSTADT BONN**  
Der Oberbürgermeister  
Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde

## ÖFFENTLICHE ZAHLUNGSERINNERUNG

Hiermit erinnern wir an die Zahlung der am 15.02.2012 fällig werdenden Grundbesitzabgaben, Gewerbesteuer, Vergnügungssteuer, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer.

Bei verspäteter Zahlung müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge berechnet werden. Falls Mahnung und ggf. zwangsweise Einziehung erforderlich werden, entstehen weitere Kosten.

Bitte geben Sie bei der Überweisung das Kassenzetichen an.

Wer abbuchen lässt, spart sich Arbeit und Wege.

Unter Telefon 77 2300 gibt die Stadtkasse Auskunft über das Lastschriftinzugsverfahren.

Bonn, den 08.02.2012

## Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

## „Lannesdorfer Straße“, Parkplatz, Ecke Ho-verstraße im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei dem auf der Anlage 1 mit



gekennzeichnetem Flurstück Gemarkung Lannesdorf, Flur 5, Nr. 770 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs, wobei sich die Widmung auf die Nutzung als Parkplatz beschränkt.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Zentralen Vergabeamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, [clemens.juessen@bonn.de](mailto:clemens.juessen@bonn.de) über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, 31. Januar 2012

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher  
Abteilungsleiter

# Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006  
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 23.01.2012	PK-Nr. 7777.8841.6062
Betroffene/r Babak Jafari, Kessenicher Straße 13, 53129 Bonn	
Datum 27.01.2012	PK-Nr. 7777.8881.1964
Betroffene/r Fritz Leonhard Wächtler, Schweidnitzer Weg 21, 53119 Bonn	
Datum 27.01.2012	PK-Nr. 7777.8881.2480
Betroffene/r Fritz Leonhard Wächtler, Schweidnitzer Weg 21, 53119 Bonn	
Datum 24.01.2012	PK-Nr. 7777.8863.4965
Betroffene/r Miguel Salgado Novoa, Borsigallee 1, 53125 Bonn	
Datum 24.01.2012	PK-Nr. 33-21 / 2-11 E 16248
Betroffene/r Walter Hindman, zur Zeit USA	
Datum 26.01.2012	PK-Nr. 33-21 / 7780.3093.7558
Betroffene/r Daniel Helmut Pinger, Michaelplatz 6, 53177 Bonn	
Datum 10.11.2011	PK-Nr. 7779.3086.6804
Betroffene/r Christoph Faust, Rheindorfer Straße 143, 53225 Bonn	
Datum 01.12.2011	PK-Nr. 7779.3076.2049
Betroffene/r Karsten Lahrs, Steubenring 6, 53175 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.  
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **30.01.2012**

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

/ 2.99

## Offenlegung einer Grenzniederschrift

In der Gemarkung Bonn, Flur 2, Milchgasserweg wurde eine Teilungsvermessung durchgeführt und Grenzpunkte abgemerkt. Der beteiligten Eigentümergeinschaft der Flurstücke 524 und 525

Kaufmann, Leopold	Richarz, Eberhard Hubert,
Wessling, Katharina	Richarz, Michael
Scholl, Johann Josef	Richarz, Emilie
Schmitz, Heinrich	Deuer, Elisabeth, geb. Richarz
Schlingen, Johann Jakob	Richarz, Josef
Schmitz, Karl Ludwig	Richarz, Heinrich
Schmitz, Katharina, geb. Schlingen	Gerlach, Hildegard
Röhrig, Heinrich	Engels, Wilhelm
Richarz, Gottfried	Kelz, Josef
Richarz, Johann	Kelz, Anna Maria, geb. Zerres
Richarz, Peter	Kelz, Johann
Richarz, Heinrich	Hink, Christine, geb. Richarz

wird die Abmarkung der Grundstücksgrenzen durch Offenlegung bekannt gegeben, da die Adressen der Beteiligten nicht zu ermitteln waren.

Gemäß § 21 Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz Nordrhein-Westfalen (Mitwirkung der Beteiligten) wird daher den Beteiligten die Abmarkung der Grundstücksgrenze durch die Offenlegung der Grenzniederschrift während der Dienststunden (montags und donnerstags von 8:00 - 18:00 Uhr und dienstags, mittwochs, freitags von 8:00 - 13:00 Uhr) beim **Kataster- und Vermessungsamt der Bundesstadt Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Turm C, Etage 6**, in der Zeit vom

**22.02.2012 bis 23.03.2012**

bekannt gegeben.

Für Rückfragen steht Herr ÖbVI Steden in Rheinbach unter der Telefonnummer 02226-3704 oder der Emailadresse [Steden@steden-magendanz.de](mailto:Steden@steden-magendanz.de) zur Verfügung.

### Rechtsbehelf gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Rheinbach, 05.01.2012

Otmar Steden  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

**Widmung des Parkplatzes „Lannedorfer Straße“, Ecke Hoverstraße**  
im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannedorf

